



**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Harrislee e.V.**

Diese Satzung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Gemeinnützlichkei t und Mittelverwendung.....	4
§ 4	Geschäftsjahr	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Verhältnis zu übergeordneten Organen	5
§ 7	Jugendarbeit	6
§ 8	Organe	7
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Abstimmungen und Wahlen	8
§ 11	Vorstand	9
§ 12	Kreisbeauftragter für den Kreis Schleswig-Flensburg	10
§ 13	Schieds- und Ehrengericht.....	11
§ 14	Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes.....	12
§ 15	Schieds- und Ehrengerichtsordnung, Kostentragung	13
§ 16	Ordnungen und Prüfungen.....	13
§ 17	Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und DLRG-Material	13
§ 18	Geschäftsführung	13
§ 19	Kassenprüfung	14
§ 20	Ehrungen, Ehrenordnung	14
§ 21	Satzungsänderungen	14
§ 22	Auflösung	14

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die DLRG Harrislee e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung, der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg (KV).
- (2) Sie führt den Namen:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Harrislee e.V.
des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg
im Landesverband Schleswig-Holstein**
abgekürzt „DLRG Harrislee e.V.“

- (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Harrislee im Kreis Schleswig-Flensburg.
- (4) Vereinssitz der DLRG Harrislee e.V. ist Harrislee. Die DLRG Harrislee e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nr. 1451 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Harrislee e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
1. frühzeitige und fortgesetzte Information über die Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr vom Bund, Ländern und Gemeinden,
 6. Jugendarbeit
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,

3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
7. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
8. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
9. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§ 3 Gemeinnützlichkei t und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Harrislee e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Harrislee e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Harrislee e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Harrislee e.V., haben aber Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die bei der Tätigkeit im Auftrag der DLRG Harrislee e.V. entstanden sind. Die DLRG Harrislee e.V. darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG Harrislee e.V., des DLRG KV Schleswig-Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederungen vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende und für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG – Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Harrislee e.V. festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres der DLRG Harrislee e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Den Ausschluss der DLRG regelt der § 13 (Schieds- und Ehrengericht).
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat er die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörige DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Harrislee e.V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird die DLRG Harrislee e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG Harrislee e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG Harrislee e.V. erkennt die Satzung und Ordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die von der LV-Haupttagung beschlossene Muster-satzung grundsätzlich nicht zu verändern.
- (2) Die DLRG Harrislee e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich

- (3) Die DLRG Harrislee e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in den übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (4) Die DLRG Harrislee e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Harrislee e.V. dem LV Schleswig-Holstein e.V. einen entsprechenden Personennachweis zu.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Harrislee e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (7) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a. Technischer Bericht
 - b. Beitragsabrechnung
 - c. Mitgliederstatistik
 - d. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - e. Protokoll der Mitgliederversammlung
- (8) Die DLRG Harrislee e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen vom Kreisbeauftragten vertreten.
- (9) Die DLRG Harrislee e.V. wird gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den LV vertreten, sofern der LV-Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die DLRG Harrislee e.V. wird gegenüber regional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den KV vertreten, sofern der KV-Vorstand im Einzelfall nichts anders beschließt.

§ 7 Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretern und Mitglieder bilden die Jugend der DLRG im LV, im KV und in den Gliederungen.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Harrislee e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Harrislee e.V. dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Harrislee e.V., die vom Jugendtag der DLRG Harrislee e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (3) Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesjugendordnung der DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.
- (4) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Harrislee e.V. ab.
- (5) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Harrislee e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe

Organe der DLRG Harrislee e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Harrislee e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Harrislee e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung muss durch Bekanntmachung auf der Homepage der DLRG Harrislee e.V. und Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.
- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Harrislee e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
- a. Wahl der Vorstandes
 - b. Bestätigung der Wahl des Jugendvorsitzenden und seines(r) Stellvertreter
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
 - f. Anträge
 - g. Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen)
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung der DLRG Harrislee e.V.
- (3) Der Vorsitzende der DLRG Harrislee e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für die Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Harrislee e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsleitung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a. der Vorsitzende
 - b. stellvertretender Vorsitzende und/oder Geschäftsführer
 - c. der technische Leiter
 - d. der Schatzmeister
 - e. der Jugendvorsitzende

Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann stellvertretender des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c. und d. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter oder Beisitzer wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Harrislee e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der bzw. ein (für den Fall, dass wie oben der Geschäftsführer Ver-

treter ist) Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

- (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:
die Vorstandsmitglieder a. und d.
und versetzt
die Vorstandsmitglieder b. und c.
Die Bestätigung des Jugendvorsitzenden erfolgt im Jahr seiner Wahl auf der Jahreshauptversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

§ 12 Kreisbeauftragter für den Kreis Schleswig-Flensburg

- (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederung im Kreis Schleswig-Flensburg zusammen.
- (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Kreisgebiete sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband.
- (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifend Aufgaben im Interesse der Gliederung übernehmen.
- (5) Er vertritt die Interessen der Gliederung ihres Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
- (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Schleswig-Flensburg existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt gem. Satzung des KV.

- (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat im Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.
- (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich der Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 13 Schieds- und Ehrengericht

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organen und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
 - 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzuführen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und der Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organen und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
1. Rüge oder Verwarung,
 2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving (ILS)
 7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidung gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

- (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichtern erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 Schieds- und Ehrengerichtsordnung, Kostentragung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren die Satzung des LV, sowie die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 Ordnungen und Prüfungen

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten nimmt die DLRG Harrislee e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (3) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 17 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und DLRG-Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie werden vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die DLRG Harrislee e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, geeignet ist.

§ 18 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG Harrislee e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Harrislee e.V. und berichten hierüber in der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 20 Ehrungen, Ehrenordnung

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit die keine grundsätzlichen Änderungen der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst vorzunehmen und anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Harrislee e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Harrislee e.V. fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen oder, falls keine mehr besteht, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2014 in Harrislee beschlossen.